

Wahrheit / Quellenbearbeitung / Berichtigungspflicht / Redaktionsgeheimnis (Frenkel c. «Republik»)

**Stellungnahme des Schweizer Presserats 38/2020
vom 19. Juni 2020**

I. Sachverhalt

A. Am 10. Mai 2019 veröffentlichte das Online-Magazin «Republik» unter dem Titel «Zu den Fakten» in der Rubrik «Aus der Redaktion» eine Stellungnahme in eigener Sache. Gezeichnet ist der Artikel mit «Expeditionsteam». Darin erklärt die «Republik» ihren mehrstufigen Qualitätssicherungsmechanismus «Faktencheck», ihren Umgang mit Fehlern und ihr Commitment zur Wahrheitssuche – dies mit Verlinkung auf Beispiele für Faktencheck, Endabnahme und zum eigenen Manifest. Darauf folgt die Verteidigung ihrer Journalistin Anja Conzett (mit Co-Autorin Yvonne Kunz und Fotograf Reto Sterchi) gegen die Vorwürfe des Beschwerdeführers im Branchenmagazin «Schweizer Journalist». In zwei Artikeln hatte dieser der fünfteiligen Reportage Ungenauigkeiten, Fehler und erfundene Informationen vorgeworfen. Die «Republik» konzidierte «einige Fehler und Unschärfen». «Wir haben diese Fehler transparent korrigiert, so wie es unser Redaktionsprozess vorsieht. Sie finden die Korrekturen am Schluss der Beiträge.» Die «Republik» betont, kein Fehler sei sinnentstellend für die Beiträge gewesen. Als Beleg dafür publiziert die «Republik» den Schriftwechsel zwischen dem Redaktor des «Schweizer Journalist» und der «Republik» in dieser Sache. Aufgeführt sind zwei Anfragen (vom 23. Dezember 2018 und vom 29. Dezember 2018) mitsamt den Antworten der Redaktion. Eingeführt mit «Lieber Herr Frenkel, Besten Dank für Ihre Anfragen, die wir gerne wie folgt beantworten» werden allgemeine und spezifische Fragen zu Fakten, Faktencheck und Schlussfolgerungen im ganzen Produktionsprozess aufgelistet und beantwortet.

B. Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 erhob Beni Frenkel, Autor der fraglichen Artikel im «Schweizer Journalist», Beschwerde beim Schweizer Presserat und beschwerte sich über den «Umgang mit Kritikern». Der Schriftwechsel sei ohne seine Einwilligung und Benachrichtigung publiziert worden. Zudem habe die «Republik» den Schriftwechsel entstellt, indem wichtige Fragen und Antworten ausgeklammert oder auch umgeschrieben worden seien. Damit entstehe für den Leser ein falscher Eindruck. Frenkel moniert Verstösse gegen die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (nachfolgend «Erklärung») in folgenden Punkten:

Ziffer 1 der «Erklärung» Wahrheit (Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen),

Ziffer 3 der «Erklärung» Quellenbearbeitung (Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäußerte Meinungen) sowie die Richtlinien 5.1 Berichtigungspflicht und 6.1 Redaktionsgeheimnis.

C. Mit Mail vom 10. September 2019 nahmen Oliver Fuchs, Brigitte Meyer und Christof Moser für die Chefredaktion der «Republik» Stellung. Darin werfen sie Beni Frenkel vor, ihre Autorin Anja Conzett mit infamen Unterstellungen in die Nähe des «Hochstaplers und seriellen Lügners Claas Relotius» gerückt zu haben. Es seien wohl mehrere kleinere Faktenfehler in der Reportage-Serie, die wohl ärgerlich, jedoch in keinem Fall sinnenstehend seien. Im Rahmen eines wiederholten Faktenchecks habe die «Republik» die meisten Fehler selbst entdeckt und korrigiert. Den Schriftwechsel habe man publiziert, um zu belegen, dass die Vorwürfe überzogen seien, und die Stellungnahme der «Republik» in Frenkels Berichterstattung ungenügend berücksichtigt sei. Das Redaktionsgeheimnis sieht die «Republik» nicht tangiert, da Beni Frenkel nicht Mitglied der «Republik»-Redaktion sei. Bezüglich der vorgeworfenen Verfälschung des Schriftwechsels betont die «Republik», man habe keine Anfragen von Frenkel gelöscht. Der Schriftwechsel sei veröffentlicht worden, soweit die «Republik» ihn nachvollziehen konnte. Sie konzidiert jedoch: «Offenbar ist eine Frage/Antwort im publizierten Schriftwechsel nicht enthalten.» Dies verfälsche den Gesamteindruck jedoch nicht. Insgesamt sei ersichtlich, dass ein Grossteil der angeblich von Beni Frenkel entdeckten Fehler keine waren, und dass Korrekturen – wo nötig – vorgenommen worden seien. Dementsprechend sehe die «Republik» auch keinen Anlass für eine Berichtigung.

D. Mit Schreiben vom 17. September 2019 schloss der Presserat den Schriftwechsel und teilte den Parteien mit, dass die Beschwerde von der ersten Kammer behandelt werde, bestehend aus Francesca Snider (Präsidentin), Dennis Bühler, Ursin Cadisch, Michael Herzka, Klaus Lange, Francesca Luvini und Casper Selg – wobei Dennis Bühler in den Ausstand trete.

E. Die erste Kammer hat die Beschwerde in ihren Sitzungen vom 4. November 2019 und 14. Mai 2020 sowie auf dem Korrespondenzweg verabschiedet.

II. Erwägungen

1. Da die Vorwürfe des «Schweizer Journalist» an die «Republik» bereits in einer Beschwerde der «Republik»-Autorin gegen den «Schweizer Journalist» behandelt worden sind ([Presserat 70/2019](#)), beschränken sich die folgenden Erwägungen auf die Vorwürfe des Beschwerdeführers bezüglich der Veröffentlichung seines Schriftwechsels mit der «Republik». Also auf die Vorwürfe, diese habe den Schriftwechsel a) ohne Einwilligung, b) unvollständig und c) verfälscht wiedergegeben.

a) Der Beschwerdeführer wirft der «Republik» vor, den Schriftwechsel ohne seine Einwilligung oder Benachrichtigung veröffentlicht zu haben. Die Chefredaktion widerspricht in diesem Punkt nicht. Sie hält dagegen, den Schriftwechsel als Beleg dafür publiziert zu haben, dass der Relotius-Vergleich überzogen sei.

Der Presserat geht grundsätzlich davon aus, dass ganze Recherchegespräche nicht ohne Zustimmung publiziert werden dürfen. Sonst müsste man sie im Vorneherein als Interviews deklarieren. Nachdem hier Teile daraus, verbunden mit sehr massiven Vorwürfen («Ein Hauch von Relotius») thematisiert worden waren, ist es jedoch legitim, das Gespräch als Beleg für Widersprüche zu publizieren. Dennoch wäre es angezeigt gewesen, den Betroffenen über die Publikation mindestens zu benachrichtigen. Diese Unterlassung reicht jedoch nicht aus, einen Verstoss gegen die «Erklärung» zu begründen.

Weder Ziffer 1 (Wahrheit) noch Ziffer 3 (Quellenbearbeitung) ist damit verletzt. Auch nicht die vom Beschwerdeführer angeführte Richtlinie 6.1 (Redaktionsgeheimnis): Das Redaktionsgeheimnis schützt die Informationsbeschaffung der Redaktion und die Anonymität von Informanten, beides steht hier nicht zur Diskussion (siehe unten Erwägung 3).

b) Der Beschwerdeführer wirft der «Republik» im Weiteren vor, den Schriftwechsel unvollständig publiziert zu haben. Fragen und Antworten seien gelöscht worden. Die «Republik» betont, den Schriftwechsel so veröffentlicht zu haben, wie er «nachvollziehbar» gewesen sei. Sie räumt ein, dass offenbar eine Frage/Antwort gefehlt habe. Diese verfälsche den Gesamteindruck jedoch nicht. Dass mindestens eine Frage/Antwort fehlt, ist somit unbestritten. Insofern wurde der Schriftwechsel unvollständig publiziert. Berücksichtigend, dass die «Republik» den veröffentlichten Schriftwechsel mit «Hier unsere Antworten auf die Fragen des «Schweizer Journalisten»» einleitet, muss die Leserschaft davon ausgehen, dass alle Antworten beinhaltet und unredigiert sind – zumal keine Auslassungszeichen aufgeführt sind. Der Schriftwechsel wurde unvollständig und ohne Auslassungszeichen als Beleg veröffentlicht. Ziffer 3 der «Erklärung» wurde damit verletzt, wenn auch nicht in einem das Gesamtbild verfälschenden Ausmass.

c) Am schwersten wiegt Frenkels Vorwurf, der Schriftwechsel sei verfälscht worden. Dies sei vorsätzlich geschehen, um den Eindruck zu erwecken, die «Republik» habe keine Fehler begangen. Dem hält die «Republik» entgegen, dass der Schriftwechsel soweit nachvollziehbar veröffentlicht wurde. Bezüglich der fehlenden Frage/Antwort ist die «Republik» der Meinung, dass diese den Gesamteindruck nicht verfälsche, da vorgängig bereits Fehler eingeräumt und korrigiert worden seien. Die Frage betrifft einen konzeditierten Fehler. Die Künstlerin Hannah Black wird im Artikel der «Republik» fälschlicherweise als weisse Künstlerin bezeichnet. Dies gesteht die «Republik» ein und korrigiert das. Verglichen mit den Unterlagen des Beschwerdeführers hat die «Republik» aber noch weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Darunter als inhaltlich harmlos zu taxierende Änderungen wie von der Du-Form zur Sie-Form, relativierende Einfügungen wie «Tatsächliche Fehler korrigieren wir in jedem Fall» anstelle von «Fehler korrigieren wir in jedem Fall», aber auch Weglassungen, warum ein

Fehler passieren konnte oder auch mit Hinweis auf subjektive Schlussfolgerungen. In einem Fall der Schreibweise eines Namens fügt die «Republik» eine Korrektur an und bemerkt neu in Klammern: «auch wenn wir auf Band die anderslautende Buchstabierung haben». All dies sind Änderungen, die den Eindruck bei der Leserschaft nicht entscheidend beeinflussen, die aber korrekterweise dennoch hätten kenntlich gemacht werden müssen.

Inhaltlich relevant ist hingegen die Streichung des Wortes «Fehler» in den Antworten auf die zweite Zuschrift. Aus der Bemerkung im Mailwechsel: «Wir bedauern die Unschärfen und Fehler» wird in der publizierten Version «Wir bedauern die festgestellten Unschärfen». Im Mailwechsel werden in diesem Satz Fehler zugestanden, in der publizierten Version nicht mehr. Wie oben ausgeführt ist die Publikation dieses Recherchegesprächs als Beleg in diesem Fall legitim. Dies bedingt jedoch, dass inhaltlich nichts verändert wird.

Hier sind jedoch Änderungen am Text vorgenommen worden, die den Eindruck bei der Leserschaft zu beeinflussen vermögen. Insofern wurde gegen Ziffer 3 (Quellenbearbeitung) der «Erklärung» verstossen, die gebietet, keine *wichtigen* Elemente von Informationen zu unterschlagen und weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäusserte Meinungen zu *entstellen*.

Auf die weiteren vom Beschwerdeführer monierten Fehler wird hier nicht mehr eingegangen, da diese bereits in den Erwägungen zur Beschwerde der Autorin der Reportage gegen den «Schweizer Journalist» ([Presserat 70/2019](#)) erörtert wurden.

2. Der Beschwerdeführer ruft die Berichtigungspflicht gemäss Richtlinie 5.1 an, die von Medienschaffenden verlangt, unverzüglich und von sich aus materielle Unrichtigkeiten zu korrigieren. Beanstandete und von der «Republik»-Redaktion selbst gefundene Fehler wurden mit Hinweis in der Reportage korrigiert. Die ausgelassene Frage wurde wohl von der «Republik»-Redaktion konzediert, jedoch bis dato nicht im Beleg berichtigt. Damit besteht ein Verstoss gegen Richtlinie 5.1.

3. Der Beschwerdeführer wirft der «Republik» Missachtung des Redaktionsgeheimnisses vor. Die Republik» sieht das Redaktionsgeheimnis nicht tangiert, da der Beschwerdeführer nicht ihrer Redaktion angehört.

Richtlinie 6.1 (Redaktionsgeheimnis) gesteht dem Journalisten ein weiteres Zeugnisverweigerungsrecht als gesetzlich vorgeschrieben zu. Zudem schützt es Informantinnen und Informanten vor Identifizierung, sofern diese ihre Mitteilungen unter dieser Voraussetzung abgegeben haben. Da der Beschwerdeführer als recherchierender Journalist weder Informant noch Mitglied der Redaktion der «Republik» ist, entfaltet Richtlinie 6.1 – wie bereits unter Erwägung 1 erwähnt – keine Wirkung. Somit konnte gegen Richtlinie 6.1 nicht verstossen werden.

III. Feststellungen

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.
2. Das Online-Magazin «Republik» hat mit der Publizierung eines Mailwechsels in der Rubrik «Aus der Redaktion» vom 10. Mai 2019 die Ziffer 3 (Quellenbearbeitung) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verletzt, indem sie den Beleg des Schriftwechsels mit dem Beschwerdeführer abgeändert publizierte, ohne dies kenntlich zu machen.
3. Die «Republik» hat damit die Ziffer 5 (Berichtigung) der «Erklärung» verletzt, indem sie den publizierten Beleg nicht berichtigt hat.
4. Darüber hinausgehend wird die Beschwerde abgewiesen. Das Online-Magazin «Republik» hat mit der Publikation nicht gegen die Ziffern 1 (Wahrheit) und 6 (Redaktionsgeheimnis) der «Erklärung» verstossen.